

**Bekanntmachung der Stadt Schweinfurt nach § 4 Abs. 1 der Industriekläranlagen Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i.v.m. § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Antrag der Firma ZF Friedrichshafen AG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Abwasserbehandlungsanlage Werk Süd**

Die Firma ZF Friedrichshafen AG, Ernst-Sachs-Straße 62, 97424 Schweinfurt, hat mit Schreiben vom 22.12.2016 einen Antrag auf Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG für die Abwasserbehandlungsanlage Werk Süd gestellt.

In der Abwasserbehandlungsanlage wird unter anderem auch Abwasser behandelt, das aus IE-Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie stammt (§ 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Die Abwasserbehandlungsanlage ist nicht nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV als Nebeneinrichtung zu genehmigen. Das zu behandelnde Abwasser fällt nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG. Es besteht daher eine Genehmigungspflicht nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Durchlaufneutralisationsanlage zur Behandlung von Abwässern. Die Abwässer (Spülwasser und Altkonzentrate) stammen aus Oberflächenbehandlungsanlagen und der Chargenbehandlung im Werk Süd. Das seit Jahrzehnten betriebene Verfahren der Abwasserbehandlung ist optimal auf die betrieblichen Erfordernisse ausgerichtet.

Der Antrag und die unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 3 Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen

- Gutachten des Bayer. Landesamtes für Umwelt (amtlicher Sachverständiger) im wasserrechtlichen Verfahren vom 14.01.2019 (auszugsweise);
- Stellungnahmen Stadt Schweinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – vom 31.01.2017 und 01.07.2019.

liegen gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BImSchG

**ab Donnerstag, 11.07.2019,  
bis einschließlich Freitag, 16.08.2019,**

bei der Stadt Schweinfurt  
Bauverwaltungs- und Umweltamt  
Zimmer-Nr. 315  
Markt 1  
97421 Schweinfurt  
(zuständige Genehmigungsbehörde)

während folgender Zeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

**Montag bis Freitag** 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
**Donnerstag** 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
**und nach telefonischer Vereinbarung:** Tel.Nr. 09721/51-6810 oder -6811

Bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (Montag, 16.09.2019) kann die Öffentlichkeit gegenüber der vorgenannten Behörde schriftlich oder elektronisch Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG).

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i.V.m § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG wird der **Erörterungstermin** wie folgt bestimmt.

**Zeit: Mittwoch, 02.10.2019, 14:00 Uhr**  
**Ort: Stadt Schweinfurt, Markt 1, 97421 Schweinfurt,**  
**Rathaus, 3. Stock, Zimmer-Nr. 314.**

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG);
2. dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung durchgeführt wird (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. Abs. 6 BImSchG);
3. dass in diesem Falle die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG);
4. dass die mündliche Verhandlung öffentlich ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i.V.m. § 18 Abs. 1 Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV);
5. dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG);
6. dass der Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind oder rechtzeitig erhobene Einwendungen zurückgenommen worden sind (§ 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV);
7. dass der Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen (§ 16 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV);

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage der Stadt Schweinfurt ([www.schweinfurt.de](http://www.schweinfurt.de)) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Schweinfurt, 08.07.2019  
**STADT SCHWEINFURT**

Duske  
Oberverwaltungsrat